

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 1 / 2024 vom 31. Januar 2024

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite 2-3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2024

Seite 4-5

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg für das Haushaltsjahr 2024

Seite 6

Kraftloserklärung Sparkassenbücher DT Deutsche Stiftungstreuhand

Seite 6

Aufgebot Sparkassenbuch Hildebert Merle

Seite 7-8

Europawahl am 9. Juni 2024 - Bekanntmachung Unionsbürger

Seite 8

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Jahr 2024

Seite 9

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588)

Seite 10

Traueranzeige Rudolf Steinheimer

Seite 10

Traueranzeige Katharina Montag

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels hat am 21. November 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 9. Januar 2024 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **160.100,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.542.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach dem Haushaltsplan auf **3.537.200,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

3.000.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Steinfeld, 17. Januar 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels

Grasser, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bischberg hat am 21. November 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 11. Januar 2024 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischberg während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Bischberg, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO, Art. 9 BaySchFG erlässt der Schulverband Bischberg folgende H a u s h a l t s s a t z u n g :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit und	439.100 EUR
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	126.900 EUR
---	-------------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 219.000 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 84 festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) wird je Verbandsschüler auf 2.607,1429 EUR festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schulverband Bischberg
Bischberg, 18. Januar 2024

(Siegel)

Michael Dütsch
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

	alle ltd. auf:
Nr. 3100475429	DT Deutsche Stiftungstreuhand AG i. S.
Nr. 3100067556	Stiftergemeinschaft d.
Nr. 3100139462	Sparkasse Bamberg

werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3971557289 Hildebert Merlet

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Bamberg

Europawahl am 9. Juni 2024 - Bekanntmachung Unionsbürger

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag **nicht** erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bamberg, 25. Januar 2024

Birgit Ramming-Scholz, Kreiswahlleiterin

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Jahr 2024

Bekanntmachung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 16 vom 21. Dezember 2023 amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 22. Januar 2024

Landratsamt

Johann Kalb

Landrat

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 23. Januar 2024, Az. 20201083, Frau Zauritz-Stadter, An der Breitenau 2, 96052 Bamberg, eine Baugenehmigung für die Umnutzung von Lagerflächen und einer Teilverkaufsfläche zu 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Flur-Nr. 590/96 der Gemarkung Stegaurach erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer H 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Stegaurach, Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

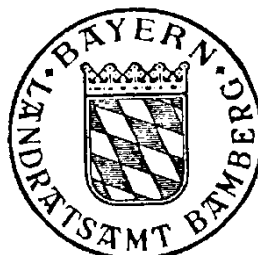
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

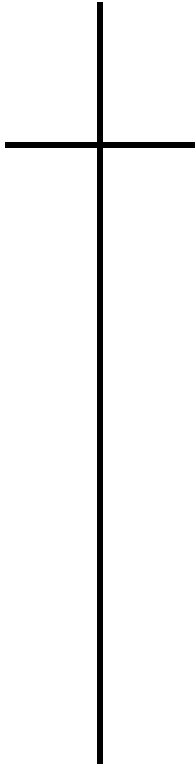
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 23. Januar 2024



Johann Kalb
Landrat



Herr Rudolf Steinheimer

Fleischbeschauer i. R.

ist am 26.12.2023 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

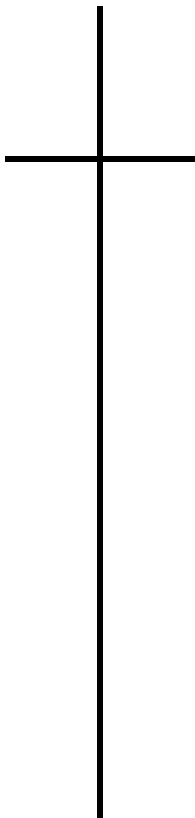
Bamberg, 9. Januar 2024

Für den Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender



Frau Katharina Montag

Raumpflegerin i.R.

ist am 08.01.2024 verstorben.

Frau Montag war vom 01.01.1980 bis 31.08.1999 beim Landkreis
Bamberg beschäftigt und als Raumpflegerin im Landratsamt Bamberg tätig.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 16. Januar 2024

Für den Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat